

	FBG+0402-06 Qualitätsvereinbarung Landwirte	Seite:	1/1
		Datum:	30.10.2014
		Version:	FBG+0402-06

Der Landwirt

Name:

Straße/Ort:

erklärt, dass:

- soweit wie möglich sichergestellt ist, dass die unter seiner Verantwortung hergestellten, gereinigten, getrockneten, gelagerten und beförderten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt wurden.
- Die Anforderungen im Rahmen der Futtermittelhygieneverordnung (VO Nr. 183/2005) erfüllt werden.
- landwirtschaftliche Erzeugnisse ab der Beschaffung des Ausgangsmaterials (einschließlich der Hilfsstoffe wie Pflanzenschutzmittel, Düngemittel usw.) bis hin zum Verkauf - einschließlich des Transports -rückverfolgbar sein müssen.
- die erzeugten landwirtschaftlichen Produkte den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Sorgfalt und Lagerung entsprechen.
- Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Anbau: Die Rückstandshöchstwerte gemäß der Futtermittelgesetzgebung, dem Bekämpfungsmittelgesetz sowie dem Düngemittelgesetz eingehalten werden.
 - Ernte/Einlagerung: Es ist sicherzustellen, dass keine Fremdbestandteile eingeschleppt werden.
 - Lagerung: Kreuzkontaminationen und gefährliche Verunreinigungen sind zu vermeiden. Nach der Ernte zur Gesunderhaltung durchgeführte ehern. Behandlungsmaßnahmen (auch bei Teilen einer Partie) sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen.
 - Trocknung: eine Kontamination mit toxischen Komponenten durch den direkten Kontakt mit Verbrennungsgasen, unvollständige Verbrennung und verunreinigte Brennstoffe ausgeschlossen ist.
 - Transport: Einregnen und Kontamination mit Vogelkot ist zu vermeiden. Der Ladebereich muss sauber, trocken und frei von Gerüchen und Resten von vorherigen Ladungen sein. Die Ware muss während des Transports abgedeckt sein.
- die Höchstwerte für DON (1 mg) und ZEA (0,05 mg) der Höchstmengenverordnung entsprechen.
- die Höchstgrenzen bei GVO eingehalten werden. Übersteigt dieses Auftreten nicht die Schwelle von 0,9 % des zugelassenen genetischen Materials, sind die Erzeugnisse nicht als GVO zu kennzeichnen.
- es während der Erzeugung und Lieferung der landwirtschaftlichen Produkte zu keiner Kontamination mit tierischem Eiweiß kam.

.....
Datum

.....
Unterschrift